

Statuten - Verein MUSE.TG

Fassung: 27. April 2026

Artikel 1		Name und Sitz
Name	1.1	Unter dem Namen «MUSE.TG Museen im Thurgau» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	1.2	Der Sitz des Vereins ist in Frauenfeld.
Artikel 2		Zweck und Aufgaben
Zweck	2.1	Der Verein ist eine Interessengemeinschaft von Museen, Sammlungen sowie besonderen Angeboten der Kulturvermittlung, die das kulturelle Leben im Kanton Thurgau aktiv prägen, das kulturelle Erbe pflegen und zur Identitätsstiftung beitragen.
Aufgaben	2.2	Der Verein übernimmt folgende Aufgaben: - Er stellt eine Plattform für den Austausch und die Vernetzung zur Verfügung. - Er veranstaltet Fachtagungen und Weiterbildungen. - Er bietet eine Beratungsstelle für museale Fragen an und vermittelt Fachleute. - Er fördert das Interesse der Öffentlichkeit für Museen, Sammlungen und Kulturgut. - Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Politik.
Abhängigkeit	2.3	Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Artikel 3		Mitgliedschaft
Kategorien	3.1	Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Fördernden aus dem Kanton Thurgau, den angrenzenden Kantonen und dem nahen Bodenseeraum zusammen.
Mitglieder	3.2	Mitglieder (Aktivmitglieder) können Museen, Sammlungen und Anbieter im Bereich der regionalen Kulturvermittlung werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen. Ihre Angebote müssen regelmässig, oder nach Absprache, öffentlich zugänglich sein. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme.
Fördernde	3.3	Fördernde (Passivmitglieder) können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Fördernde werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
Aufnahme	3.4	Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördernden entscheidet der Vorstand endgültig.
Ehrenmitglieder	3.5	Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Jahresbeiträge	3.6	Mitglieder und Fördernde zahlen jährliche Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
Auflösung der Mitgliedschaft	3.7	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod (bei natürlichen Personen) d) Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
Austritt	3.8	Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Er kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ausschluss	3.9	Mitglieder und Fördernde können durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausschlüsse sind insbesondere dann vorgesehen, wenn sich Mitglieder oder Fördernde unehrenhaft verhalten oder die Interessen des Vereins schädigen, ebenso, wenn trotz Mahnungen keine Beitragszahlungen geleistet werden. Ein Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und wird diesen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet endgültig.
------------	------------	---

Artikel 4 Mittel und Haftung

Finanzmittel	4.1	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: - Beiträgen der öffentlichen Hand - Beiträgen der Mitglieder und Fördernden - Spenden (Zuwendungen Dritter, Sponsoring) - Erträgen aus Aktivitäten des Vereins - Vermögenserträgen
Einsatz der Mittel	4.2	Die Mittel werden für die Führung der laufenden Geschäfte, für wiederkehrende oder einmalige Projekte zugunsten der Mitglieder und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben eingesetzt.
Haftung	4.3	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Ansprüche	4.4	Mitglieder und Fördernde haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Organisation

Organe	5.1	Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
Ehrenamt	5.2	Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
Geschäftsstelle	5.3	Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

MV	6.1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Datum	6.2	Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich, vor Ende April, stattzufinden.
Einladung	6.3	Die Einladung mit Traktanden erfolgt durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg.
Anträge	6.4	Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet bis 31. Dezember des Vorjahres an das Präsidium zu richten.
ao MV	6.5	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einberufen werden. Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
Aufgaben und Kompetenzen	6.6	Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Genehmigung des Jahresberichts c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d) Entlastung des Vorstandes e) Kenntnisnahme des Budgets f) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder und Fördernde g) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Genehmigung und Änderung der Statuten
- k) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Übergabe an eine steuerbefreite Institution)

Beschlussfähigkeit	6.7	Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium mit einer Stimme den Stichentscheid.
Statuten	6.8	Beschlüsse über Statuten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Artikel 7		Vorstand
Mitglieder	7.1	Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
Präsidium	7.2	Das Präsidium kann auch von zwei Personen im Co-Präsidium geführt werden.
Amtszeit und Wiederwahl	7.3	Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Sitzungen	7.4	Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds kann ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen werden.
Beschlüsse	7.5	Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium mit einer Stimme den Stichentscheid.
Geschäftsordnung	7.6	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss einer von ihm verfassten Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Unterschrift	7.7	Das Präsidium zeichnet stets zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das nicht dem Präsidium angehören darf.
Ehrenamt und Spesen	7.8	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung von Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann mittels Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
Arbeitsgruppen	7.9	Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, deren Mitglieder nicht zwingend dem Vorstand angehören müssen, bilden und diesen Aufgaben delegieren. Die Arbeitsgruppen unterstehen der Kontrolle des Vorstandes.
Geschäftsstelle	7.10	Der Vorstand kann für die Führung der operativen Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Deren Arbeitspensum richtet sich nach der Geschäftslage und den finanziellen Mitteln. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Artikel 8		Kontrollstelle und Vereinsjahr
Amtszeit und Wiederwahl	8.1	Die Mitgliederversammlung wählt drei unabhängige, natürliche Personen als Kontrollstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Revision	8.2	Für die Rechnungsrevision müssen 2 Personen der Kontrollstelle anwesend sein.
Aufgaben	8.3	Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung derselben, sowie Entlastung der Rechnungsführung und des Vorstandes.
Vereinsjahr	8.4	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9 Datenschutz

Datenerhebung	9.1	Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und Fördernden Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie seiner Aufgaben notwendig sind.
Sicherheit	9.2	Der Vorstand sorgt für eine angemessene Sicherheit der erhobenen Daten.
Bekanntgabe	9.3	Bestimmte Mitgliederdaten können den anderen Mitgliedern bekanntgegeben werden, wenn diese, z.B. zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, benötigt werden.
Verwendung	9.4	Teile der Mitgliederdaten, namentlich die Bezeichnung des Museums oder der Sammlung, die Adresse sowie die E-Mailadresse usw., können auf der Website und in Newslettern veröffentlicht werden.
Weitergabe	9.5	Im Übrigen erfolgt keine Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte, ausser im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragserteilung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
Bearbeitung	9.6	Die Bearbeitung der personenbezogenen Mitgliederdaten von natürlichen Personen erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 10 Auflösung

Beschluss	10.1	Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
Verwendung des Vermögens	10.2	Ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen wird einer anderen nicht gewinnorientierten, gemeinnützig tätigen und steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, die in einem vergleichbaren Bereich arbeitet, überwiesen. Die Mitglieder und Fördernden haben keinen finanziellen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Liquidation	10.3	Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ausschuss von drei Personen wickelt die Auflösung und Liquidation innerhalb von drei Jahren ab.

Artikel 11 Allgemeine Bestimmungen

alternative Versammlung	11.1	Beschlussfassungen können in begründeten Ausnahmefällen auch ohne physische Versammlung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Versammlung per Post oder E-Mail sowie über die Verwendung elektronischer Abstimmungsplattformen entscheidet der Vorstand. Den Ablauf, das Verfahren inkl. die Kontrolle legt der Vorstand vorgängig fest.
Korrespondenz	11.2	Die Korrespondenz und der Informationsaustausch mit den Mitgliedern können per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Artikel 12 Inkraftsetzung

Gültigkeit	12.1	Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27. April 2026 in Kraft.
Historie	12.2	Sie ersetzen die Statuten vom 14. Nov. 2019 sowie die Änderungen vom Sept. 2021.

Ort, Datum: Frauenfeld, 27. April 2026

Präsidentin:

Mitglied des Vorstandes:

sig. Dorena Raggenbass

sig. Jürg Fetzl (Vizepräsident)